

Kommissionsvertrag Nr.



Zwischen der Kommissionärin:

Brutschür
Oberdorf 20
6156 Luthern
brutschuer@outlook.com

und der Kommittentin:

Vorname/Name	
Strasse	
PLZ / Ort	
Telefonnummer	
E-Mail	

1. Die Brutschür übernimmt das Kommissionsgut für 12 Monate für eine einmalige Regalmietgebühr von CHF 50.00 (zahlbar bei Vertragsabschluss) und bietet es zum Verkauf an. **Brutschür übernimmt ausschliesslich gereinigte und intakte Kommissionsware.** Falls das Kleid nach 12 Monaten nicht verkauft wird, entscheidet Brutschür zusammen mit der Kommittentin, ob das Kleid für weitere 6 Monate im Sortiment der Brutschür bleibt. Eine allfällige Regalmietverlängerung kostet CHF 25.00. Kleider verbleiben für eine maximale Dauer von 18 Monaten im Sortiment von Brutschür. Werden die Artikel vor Ablauf der Vertragsdauer von der Kommittentin zurückgenommen, so wird diese Gebühr nicht zurückerstattet.
2. Die Kommittentin überlässt, im unten definierten Zeitraum, der Brutschür die Kommissionsware zum Zweck des Verkaufs an eine Drittperson.

Regalmietdauer Regulär für 12 Monate:
von: bis:.....

Regalmietdauer verlängert um weitere 6 Monate:
von: bis:.....
3. Die Brutschür bietet das Kleid während dieser Zeit, im Rahmen der Öffnungszeiten, dritten zum Kauf an.
4. Der Verkaufspreis wird von der Kommittentin bestimmt; die Brutschür ist berechtigt, im Zuge ihrer Verkaufsverhandlung Max. 5% nach unten vom Verkaufspreis abzuweichen.

Für die Kommissionsware werden folgende Verkaufspreise festgelegt:

Brautkleid (Designer/Modell/Jahrgang/Grösse/Regalname):

	CHF
--	-----

weitere Artikel:

	CHF
	CHF
	CHF
	CHF

Sondervereinbarungen:

--

- Die unter Ziffer 4 genannten Artikel verbleiben während der Dauer der vereinbarten Periode in der Brutschür. Findet die Kommittentin, während der unter Ziffer 2 vereinbarten Periode, aus eigenem Antrieb Privat eine Käuferin, so muss der Vertrag ungeachtet davon auch über die Brutschür abgewickelt werden. Der Name der Käuferin muss Brutschür unverzüglich bekannt gegeben werden. Die Provision der Brutschür beträgt in diesem Fall 20% des unter Ziffer 4 vereinbarten Verkaufspreises.
- Die Pflicht der Brutschür besteht in der Ausstellung des Kleides, die Betreuung von potenziellen Kunden, die Einhaltung der unter Ziffer 3 und 4 vereinbarten Konditionen und die Auszahlung des Verkaufspreises abzüglich der Provision an die Kommittentin.
- Die Brutschür erhält als Provision 40% der unter Ziffer 4 vereinbarten Verkaufspreise. Im Falle eines Verkaufes wird die Kommittentin Telefonisch oder per E-Mail innerhalb von 14 Tagen benachrichtigt. Die Überweisung des Auszahlungsbetrages erfolgt innerhalb von 30 Tagen an folgende Bankverbindung:

IBAN	
Bank	
Kontoinhaber	
Strasse	
PLZ / Ort	

8. Kann das Kommissionsgut bis zum Vertragsende nicht verkauft werden, nimmt Brutschür Kontakt mit der Kommittentin auf. Die Ware ist innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Vertrages von der Kommittentin mit Terminvereinbarung abzuholen. Wird eine Retoursendung per Post gewünscht, so sind Porto und Verpackung im Voraus von der Kommittentin an Brutschür zu entrichten.
9. Falls die Kommittentin nach der Abgelaufenen Vertragsfrist nicht erreichbar ist, respektive die Ware nicht abgeholt wird, geht die Ware nach 2 Monaten automatisch als Eigentum an Brutschür über. Regressansprüche können in diesem Falle nicht gestellt werden. Dasselbe gilt bei der Auszahlung der vertraglich vereinbarten Kommissionssumme.
10. Die Brutschür verpflichtet sich sorgsam mit der ihr zur Verfügung gestellten Kommissionsware umzugehen. Schäden oder Verschmutzungen, die trotz sachgemässer Lagerung und durch die Anprobe entstehen, sind von einer Haftung ausgeschlossen.
11. Ansonsten gelten die Bestimmungen über die Kommission gemäss OR Art. 425 ff.
12. Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.
13. Bemerkungen:

Ort / Datum

.....

Unterschrift
Kommittentin

Unterschrift
Kommissionärin (Brutschür)

.....

.....

Nicht verkauftes Brautkleid/Zubehör abgeholt:

Ort / Datum

Unterschrift Kommittentin

.....

.....